

## Mitgliederbeitragsreglement - Übergangsreglement des Vereins ARTISET Zürich

### 1. Zweck und Gegenstand

Das Mitgliederbeitragsreglement regelt, die Höhe der von den Mitgliedern zu bezahlenden Mitgliederbeiträge. Es ist integrierender Bestandteil der Statuten von ARTISET Zürich.

### 2. Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaftskategorien richten sich nach Artikel 3 der Statuten.

### 3. Mitgliederbeiträge

Alle Beiträge verstehen sich pro Kalenderjahr.

Für alle Mitglieder setzt sich der Mitgliederbeitrag aus einem **Grundbeitrag (Sockelbeitrag)** und einem **grössenabhängigen Beitrag (Platzbeitrag)** zusammen. Für Gönnerinnen und Gönner wird ein Gönnerbeitrag erhoben.

Für die Übergangszeit ist für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge entscheidend, ob das entsprechende Mitglied - zum Stichtag 31. Dezember 2022 - dem Verband CURAVIVA Zürich (EX CURAVIVA) und/oder dem Verband INSOS Zürich (EX INSOS) angehörte.

Sofern ein Mitglied sowohl die stichtagsbezogene Verbandszugehörigkeit EX CURAVIVA als auch die stichtagsbezogene Verbandszugehörigkeit EX INSOS erfüllt, sind für die Übergangszeit, d.h. bis ein einheitliches Mitgliederbeitragsmodell entwickelt worden ist, sowohl die Beträge gemäss Ziffer 3.1 als auch gemäss Ziffer 3.2 geschuldet.

#### 3.1 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für ordentliche Mitglieder EX CURAVIVA

Der grössenabhängige Teil der Beiträge wird aufgrund der Anzahl stationärer und ambulanter Plätze (resp. Einheiten) in den öffentlich kommunizierten Angeboten berechnet. Unter ambulanten Plätzen (resp. Einheiten) werden sämtliche Angebote wie Tagesstätten (für Personen, die nicht im Betrieb wohnen), Plätze für Wohnen mit Dienstleistungen oder andere betreute Angebote verstanden.

##### Grundbeitrag

- a) Ordentliche Mitglieder entrichten einen fixen Grundbeitrag von CHF 250.00.
- b) Kollektivverbände entrichten den 3-fachen Grundbeitrag der ordentlichen Mitglieder, also CHF 750.00, unabhängig von der Anzahl wirtschaftlich zusammengeschlossener Betriebe.

##### Grössenabhängiger Beitrag

Die Berechnung stützt sich auf die Anzahl stationärer und ambulanter Plätze (resp. Einheiten), über welche das ordentliche Mitglied bzw. der Kollektivverbund verfügt.

Das Maximum des grössenabhängigen Beitrags beträgt CHF 48'000.00.

Die Ansätze für ordentliche Mitglieder (bzw. Kollektivverbände) aus der Sparte «Menschen im Alter» betragen:

- a) CHF 38.00 pro stationären Platz
- b) CHF 19.00 pro ambulanten Platz (resp. Einheit)

Die Ansätze für ordentliche Mitglieder (bzw. Kollektivverbände) aus der Sparte «Erwachsene Menschen mit Behinderung» betragen:

- a) CHF 11.00 pro stationären Platz
- b) CHF 5.50 pro ambulanten Platz (resp. Einheit)

### **3.2 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für ordentliche Mitglieder EX INSOS**

Die Anzahl Plätze einer Trägerschaft definiert sich über die in der Leistungsvereinbarung bewilligten Plätze. Die Plätze beziehen sich auf die in der Leistungsvereinbarung für das Beitragsjahr bewilligten oder bei fehlender Bewilligung der tatsächlich (nicht der belegten) vorhandenen bzw. von der IV individuell verfügbaren Plätze (Stichtag 1. Sept.).

Beitragspflichtig sind Plätze in den Leistungsbereichen Wohnen, Arbeit und Eingliederungsmassnahmen für Menschen mit Behinderung gemäss IFEG, IEG oder SLBG.

- a) Der Sockelbeitrag beläuft sich auf CHF 100.00.
- b) Der Platzbeitrag beläuft sich auf CHF 20.00 pro bewilligten Platz gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Sozialamt

### **3.3 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für neue ordentliche Mitglieder ab 01.01.2023**

Neu eintretenden Mitgliedern werden die Beiträge je angebrochenes Halbjahr in Rechnung gestellt. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Aufnahme durch den Vorstand.

Ordentliche Mitglieder, die ab dem 01.01.2023 beitreten, bezahlen mit einer Erstbewilligung als Pflegeheim den Beitrag nach EX CURAVIVA und mit einer Erstbewilligung als soziale Einrichtung den Beitrag nach EX INSOS.

### **3.4 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für ausserordentliche Mitglieder**

#### **Grundbeitrag**

Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen fixen Grundbeitrag von CHF 750.00.

#### **Grössenabhängiger Beitrag**

Die Berechnung stützt sich auf die Anzahl Plätze (Einheiten), über welche das ausserordentliche Mitglied verfügt.

Der Ansatz für ausserordentliche Mitglieder beträgt: CHF 19.00 pro Platz (resp. Einheit).

### **3.5 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für Gönnerinnen und Gönner**

Gönnerinnen und Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag:

- a) mindestens CHF 120.00 für natürliche Personen
- b) mindestens CHF 300.00 für juristische Personen

## **4. Entscheidungskompetenzen**

Bei Hinweisen zu unsachgemässer Selbstdeklaration kann die Geschäftsleitung bei der Trägerschaft einen schriftlichen Nachweis über die Platzzahlen einfordern (z. B. durch Einforderung der Leistungsvereinbarung). Ist der Umfang der Beitragspflicht strittig, so legt die Geschäftsleitung die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Das Mitglied kann in diesem Fall innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Vorstand Rekurs gegen den Entscheid der Geschäftsleitung erheben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Umfang der Beitragspflicht.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Mitgliederbeitragsreglement ist an der Gründungsversammlung vom 17.11.2022 angenommen worden und tritt per 01.01.2023 in Kraft.